

8. S A T Z U N G
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
Vom 15.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Patersdorf folgende

8. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom
11.07.2008 i. d. F. vom 26.02.2021

§ 1
Grundgebühr

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr im Sinne von Abs. 1 beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	168,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	439,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	702,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	965,00 Euro/Jahr.

(3) Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern, die dem neuen Standard (Dauerdurchfluss = Q^3) entsprechen, gilt für die noch eingebauten Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) die Grundgebühr:

bis 2,5 m ³ /h	168,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	439,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	702,00 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	965,00 Euro/Jahr.

§ 2
§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,11 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,11 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt
- § 9 a Abs. 1 - 3 i. d. F. vom 26.02.2021,
- § 10 Abs. 3 und 4 i. d. F. vom 26.02.2021
außer Kraft.

Patersdorf, den 15. November 2024

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Muhr-
1. Bürgermeister

erlassen vom Gemeinderat Patersdorf mit Beschluss Nr. 4 vom 14.11.2024

Bekanntmachungsvermerk:

Bayer. Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften – BayKommV - vom 10.12.2023 (GVBl. 2023 S. 655)

- I. Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 14.11.2024 beschlossene Satzung zur „8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung“ der Gemeinde Patersdorf ist nicht genehmigungspflichtig.
- II. Diese 8. Änderungssatzung wurde am 15.11.2024 ausgefertigt. Die Änderungssatzung wurde am 18.11.2024 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.11.2024 angeheftet und am 20.12.2024 wieder abgenommen. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- III. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.
- IV. Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt.

Patersdorf, den 20. Dezember 2024

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Muhr-
1. Bürgermeister